

## **Satzung über die Bildung der Grundschulbezirke**

**vom 26.03.1990, in Kraft seit 28.07.1990**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 25 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 23. März 1976 hat der Gemeinderat am 26.03.1990 folgende Satzung zur Bildung der Grundschulbezirke beschlossen:

1. Der Grundschulbezirk (1) der Berger-Höhe-Grundschule umfasst folgende Wohngebiete:
  - Stadtteil 1:           Innenstadt ohne Unterstadt, westliche Vorstadt
  - Stadtteil 2:           Auwiesen, Argensiedlung
  - Stadtteil 3:           Berger-Höhe
  - Stadtteil 10:           Von der Ortschaft Niederwangen die Teilorte Nieratz, Nieratz Bad, Hochstatt und Sailers
  
2. Der Grundschulbezirk (2) der Praßberggrundschule umfasst folgende Wohngebiete:
  - Stadtteil 4:           Wittwais, Ölmühle, Herfatz (ohne Gaisbühl)
  - Stadtteil 5:           Waltersbühl, Praßbergsiedlung, Burgelitz
  
3. Der Grundschulbezirk (3) der Grundschule im Ebnet der Anton-von-Gegenbaur-Schule umfasst folgende Wohngebiete:
  - Stadtteil 1:           Unterstadt
  - Stadtteil 7:           Haslach, Hinteres Ebnet
  - Stadtteil 8, 1, 2:       Ausrüstung und Industriegebiet
  - Stadtteil 9:           Atzenberg, Vorderes Ebnet und Wolfgangweiher mit Gehrenberg
  
4. Der Grundschulbezirk (8) der Grundschule Deuchelried umfasst die Wohngebiete:
  - Stadtteil 6:           Schießstatt und Engelberg
  - Stadtteil 8:           Epplings, Sigmanns und Kohlplatz
  - Stadtteil 15:           Ortschaft Deuchelried
  
5. Der Grundschulbezirk (4) der Grundschule Niederwangen umfasst die Wohngebiete der Ortschaft Niederwangen ohne die Teilorte Nieratz, Nieratz Bad, Hochstatt und Sailers.
  
6. Der Grundschulbezirk (5) der Grundschule Neuravensburg umfasst die Wohngebiete der Ortschaft Neuravensburg.
  
7. Der Grundschulbezirk (6) der Grundschule Schomburg umfasst die Wohngebiete der Ortschaft Schomburg. Die Grundschüler des 1. und 2. Schuljahres, die in den Teilorten Haslach, Engelitz, Hagmühle, Halbrechts, Batten, Haslachmühle, Rembrechts, Bauren, Hugelitz, Schauwies und Schomburg wohnen, besuchen die Grundschule Schomburg mit dem Schulstandort in Haslach. Die Grundschüler aller anderen Wohngebiete der Ortschaft Schomburg sowie diejenigen des 3. und 4. Schuljahres der genannten Wohngebiete besuchen die Grundschule Schomburg mit dem Schulstandort in Primisweiler.
  
8. Der Grundschulbezirk 7 der Grundschule Leupolz umfasst die Wohngebiete der Ortschaften Karsee und Leupolz und über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kißlegg

# Große Kreisstadt Wangen im Allgäu

Grundschulbezirke

210.02 - 2

die Wohngebiete Bayums, Becken, Bertlings, Bietenweiler, Hub, Reute, Ried und Siggen sowie Sommersried mit Winkel und Wuchermoos, Ach, Aich, Bachhäusle, Feld, Fischreute, Furtmühle, Furtmühleberg, Halden, Häusern, Kaibach, Schöneberg (ohne Hafners), Sommershalden, Weilers mit Kopfhalden.

9. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ab dem Schuljahr 1990/91. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 17. Mai 1971 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
<b>Satzung</b>	26.03.1990		27.07.1990